

# **STADT MARIENMÜNSTER**

**Kreis Höxter**

**Ortschaft Papenhöfen**

## **Satzung V**

**über die Grenzen von einem Teil  
des im Zusammenhang bebauten  
Ortsteils der Ortschaft Papenhöfen**

**„Am Oldenburger Weg-Südwest“**

**Satzungstext, Begründung**

**Stand Januar 2026**

**Behördenbeteiligung**

**Veröffentlichungsexemplar**

# **Satzung**

## **der Stadt Marienmünster über die Grenzen von einem Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Ortschaft Papenhöfen**

Die Stadt Marienmünster erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Die Grenzen von einem Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Papenhöfen werden gem. der im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:1.000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Geltungsbereich der Satzung liegt im Westen der Ortschaft Papenhöfen südlich der Straße Am Oldenburger Weg. Betroffen ist das Flurstück 25 tlw. in der Flur 1, Gemarkung Papenhöfen.

(2) Der Lageplan (Abs. 1) und die Begründung sind Bestandteile dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Textliche Festsetzungen**

##### **(1) Ausgeschlossene Nutzungsarten**

Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, sind im Satzungsbereich unzulässig.

##### **2) Flächenversiegelung**

Innerhalb des Geltungsbereiches wird eine Grundflächenzahl (GRZ) i.S.d. § 19 BauNVO von 0,3 festgesetzt. Zufahrten, Wege und Plätze sind mit einer wasserdurchlässigen Befestigung auszuführen.

##### **(3) Grünordnung**

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

##### **(4) Artenschutz**

Eine Bebauung einschließlich einer Baufeldräumung ist nur außerhalb der Vogelbrutzeiten (01.03-15.08.) zulässig.

##### **(5) Ausgleich**

Innerhalb des Satzungsgebiets ist ein standortgerechter Obst- oder Laubbaum zu pflanzen und auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Hecke aus standortgerechten einheimischen Gehölzen anzupflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Dabei sind intensive Formschnitte nicht zulässig.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gem. § 34 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

- (1) Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Marienmünster als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).
- (2) Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass im Geltungsbereich dieser Satzung Munitions-Einzelfundstellen auftreten können. Aus diesen Gründen sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollte bei den Erdarbeiten Munition aufgefunden werden bzw. verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit unverzüglich einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg mit Sitz in Hagen oder die Ordnungsbehörde der Stadt Marienmünster zu benachrichtigen.

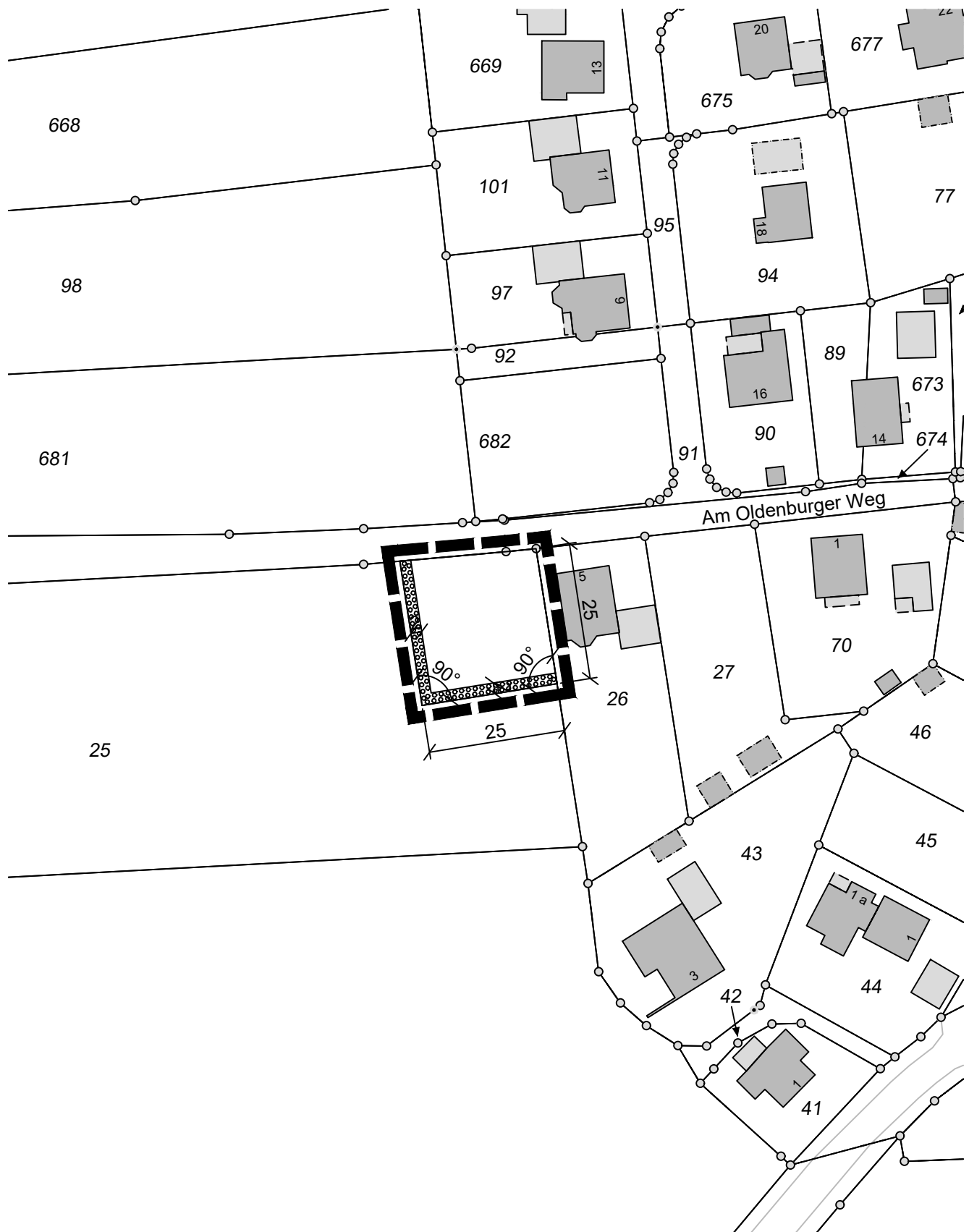
**Diese Satzung ist gem. § 34 BauGB vom Rat der Stadt Marienmünster am  
als Satzung beschlossen worden.**

Marienmünster, den

Anlage:

Lageplan über die Grenzen von einem Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Ortschaft Papenhöfen

Anlage 1:  
Lageplan über die Grenzen eines Teils des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Papenhöfen,  
Stadt Marienmünster



**Stadt Marienmünster**  
Satzung gem. § 34 (4) BauGB über  
die Grenzen eines Teils des im  
Zusammenhang bebauten Ortsteils  
Papenhöfen

## **Begründung zur Satzung der Stadt Marienmünster über die Grenzen von einem Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Ortschaft Papenhöfen**

In der Ortschaft Papenhöfen besteht eine konkrete Nachfrage nach einem Baugrundstück. Ein Bauherr hat vor, auf einem Grundstück, das, im Außenbereich gelegen, sich unmittelbar an den unbeplanten Innenbereich (im Zusammenhang bebauter Ortsteil) anschließt, ein Einfamilienwohnhaus zu errichten. Insgesamt gibt es zurzeit ein unzureichendes Angebot an verfügbaren Wohnbaugrundstücken in Papenhöfen. Es sind nahezu alle zur Verfügung stehenden Bauplätze in den Wohngebieten veräußert bzw. schon bebaut, so dass es für Bauwillige kaum die Möglichkeit gibt, ein Baugrundstück zu erwerben und zu bebauen.

Eine Inanspruchnahme dieses avisierten „Baugrundstücks“ ist städtebaulich wünschenswert und wird seitens der Stadt mitgetragen. Deshalb beabsichtigt die Stadt Marienmünster, im Westen der Ortschaft Papenhöfen südlich der Straße Am Oldenburger Weg eine Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Marienmünster einzubeziehen. Betroffen ist das Flurstück 25 tlw. in der Flur 1, Gemarkung Papenhöfen. Ziel der Satzung ist es, dem Bedarf in Papenhöfen nach weiteren Baugrundstücken zur Eigenentwicklung in unmittelbarer Nachbarschaft zur vorhandenen Bebauung im Innenbereich entgegenzukommen und die o.g. Flächen einer Bebauungsmöglichkeit zuzuführen. Das Satzungsgebiet schließt unmittelbar an die Bebauung entlang der Straße Am Oldenburger Weg an. Durch die geplante Ergänzung können auch die vorhandenen Infrastrukturanlagen besser ausgelastet werden.

Aus diesem Anlass möchte die Stadt Marienmünster eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB erlassen, um einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen. Mit dem Erlass der Satzung werden die im Geltungsbereich der Satzung liegenden Grundstücke in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Marienmünster einbezogen und können somit grundsätzlich unter Beachtung der Vorschriften des § 34 BauGB bebaut werden.

Die Fläche wird durch die geplante bauliche Nutzung des östlich angrenzenden Bereichs entlang der Straße Am Oldenburger Weg entsprechend geprägt und bildet eine sinnvolle und harmonische Ergänzung der geplanten Bebauung in diesem Bereich von Papenhöfen. Die engere bauliche Umgebung ist geprägt durch eine eingeschossige Bebauung.

Mit der Änderung des BauGB 2013 durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts („Innenentwicklungsnovelle“) ist eine vorrangige Ausrichtung der Bauleitplanung und Aufstellungen von Satzungen auf die Innenentwicklung eingeführt worden (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

Des Weiteren soll durch die Ergänzung des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden.

Mit dem neuen Satz 4 soll erreicht werden, dass die Innenentwicklungspotenziale ermittelt und deren Nutzung als planerische Alternativen gegenüber Flächenneuansprachnahmen landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen für die Erreichung der Planungsziele geprüft werden. Die Begründungspflicht des Satzes 4 unterstützt insofern auch die Ausrichtung der Bauleitplanung und Satzungen auf die Innenentwicklung.

Die Begründungsanforderungen dienen dem Zweck, die Entscheidung über die Flächenneuansprachnahme im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Planung i. S. d. § 1 Absatz 3 und im Hinblick auf die Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB nachvollziehbar zu machen. Die Stadt Marienmünster soll sich mögliche Alternativen zu einer Flächenneuansprachnahme bewusst machen und die Gründe einer Entscheidung gegen die

Einbeziehung dieser in die Planung darlegen. Ein Nachweis eines unabweislichen Flächenbedarfs wird damit aber nicht verlangt.

Bei Flächenneuanspruchnahmen sollen nun im Rahmen der Begründung Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Innenentwicklungspotenziale zählen können. Zu berücksichtigen sind auch durch Bebauungsplan oder Satzung ausgewiesene, bisher aber nicht genutzte Flächen sowie in Flächennutzungsplänen dargestellte, aber nicht entwickelte Bauflächen.

Bestehende Innenentwicklungspotenziale können nur dann einer Flächenneuanspruchnahme entgegengehalten werden, wenn ihre Aktivierung realistisch ist. Deshalb müssen im Zusammenhang mit der Ermittlung von Flächenpotentialen gleichzeitig auch deren tatsächliche Nutzungsmöglichkeit und Aktivierbarkeit geprüft werden.

Daran kann es u. a. fehlen, wenn

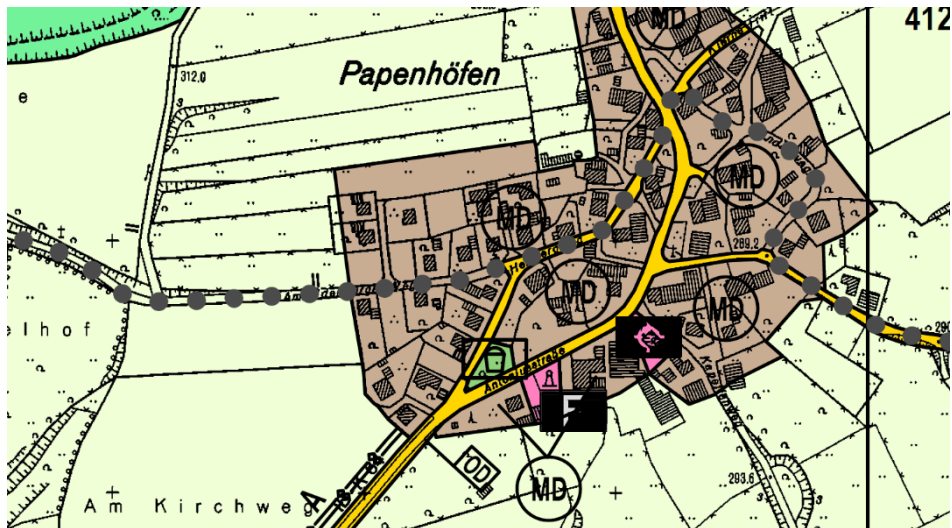
- die entsprechenden Gebäude und Grundstücke aufgrund ihrer Lage und ihres Zuschnitts nicht für den Bedarfszweck geeignet sind und deshalb nicht mit Interessenten zu rechnen ist,
- die Flächen nicht dem Markt zur Verfügung stehen und Verhandlungen mit dem Eigentümer nicht erfolgversprechend sind,
- ein Flächenbedarf kurzfristig befriedigt werden muss, die Nutzbarmachung der Innenentwicklungspotenziale aber einen längeren Zeitraum benötigt.

Die folgende Tabelle enthält die gem. § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB geforderten Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung:

Nachverdichtungsmöglichkeiten	Beschreibung	Eignung/Verfügbarkeit
nicht entwickelte Bauflächen im FNP	nicht vorhanden	-----
Potential Bebauungsplan	nicht vorhanden	-----
Potential Satzung	im Satzungsgebiet „Am Oldenburger Weg“ noch 2 Baulücken vorhanden	1 Grundstück bereits veräußert und soll kurzfristig bebaut werden; 1 Grundstück in privater Hand, kein Ankauf möglich.
Brachflächen	nicht vorhanden	-----
Gebäudeleerstand	kein Leerstand vorhanden	-----
Baulücken	4-5 Baulücken vorhanden	liegen in privater Hand, trotz mehrfacher Kontaktaufnahme keine Verkaufsabsichten
sonstige	-----	-----

Fazit: Es sind keine geeigneten Innenentwicklungspotenziale als planerische (satzungsbezogene) Alternativen gegenüber der Flächenneuanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche für die Erreichung des Satzungsziels vorhanden.

Der Erlass der Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, insbesondere widerspricht die Darstellung des Flächennutzungsplans nicht der Ergänzungssatzung. Im Flächennutzungsplan der Stadt Marienmünster ist dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Marienmünster

Die Erschließung des Grundstücks im Satzungsbereich erfolgt über die Straße Am Oldenburger Weg.

Von der Möglichkeit, in der Satzung gem. § 9 Abs. 1 BauGB einzelne Festsetzungen zu treffen, wurde hinsichtlich der Zulässigkeit bestimmter Vorhaben, der überbaubaren Grundstücksfläche (GRZ), der Grünordnung im Plangebiet und Festsetzungen zum Artenschutz Gebrauch gemacht. Demnach sind Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, im Satzungsbereich unzulässig.

### **Umweltschutz**

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich nicht in einem Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Das Vorhandensein von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen ist nicht bekannt.

Nach dem Landschaftsplan Nr. 6 Marienmünster liegt das Satzungsgebiet aber im Landschaftsschutzgebiet.

Seit dem 28.10.2021 wird durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie -BKG- eine landesweite Starkregenhinweiskarte für das Bundesland Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Die Hinweiskarte „Starkregengefahren für NRW“ steht im frei zugänglichen Geodatenportal des Kreises Höxter zur Verfügung.

Aus der Karte geht hervor, dass das Planungsgebiet nur marginal von Starkregenereignissen betroffen sein kann. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Durch die Aufstellung der Satzung werden in der Regel Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Die dadurch vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 1a BauGB auszugleichen.

Die Fläche im Geltungsbereich stellt sich momentan als Ackerfläche dar.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für den Geltungsbereich gem. numerischer Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom März 2008:

#### Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

Flächenart	Fläche (m <sup>2</sup> )	Grundwert	Einzelflächenwert (Spalte 2 x Spalte 3)
3.1 Acker	645	2	1.290
	<b>645</b>		<b>1.290</b>

#### Zustand des Untersuchungsraumes gem. den Festsetzungen der Satzung

Flächenart	Fläche (m <sup>2</sup> )	Grundwert	Einzelflächenwert (Spalte 3 x Spalte 4)
<i>Satzungsgebiet</i>	<i>645</i>		
1.1 Neu versiegelte Fläche (GRZ 0,3) 645 x 0,3	193,5	0	0
4.3 Hausgärten	323,5	2	647
7.2 Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	100	5	500
7.4 ein Baum	28	5	140
	<b>645</b>		<b>1.287</b>

Nach der Bilanzierung ergibt sich, dass der Eingriff im Plangebiet nahezu ausgeglichen werden kann.

Um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren, wird eine GRZ von 0,3 festgesetzt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch gärtnerische Nutzung der nicht überbauten Grundstücksflächen minimiert.

Durch die Festsetzung der GRZ auf 0,3 wird eine übermäßige Bodenversiegelung mit den negativen Auswirkungen auf das Grundwasser und das Kleinklima verhindert. Eine Wiedernutzmachung von Brachflächen oder versiegelte, sanierte, baulich veränderte Flächen stehen in Papenhöfen nicht zur Verfügung.

Durch die Satzung kann der Boden auf einer Fläche von ca. 190 m<sup>2</sup> zusätzlich versiegelt werden. Die Versiegelung führt zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Bodens.

Die Festsetzungen der Satzung sorgen aber auch für einen Ausgleich der Eingriffe in den Bodenhaushalt, indem die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt wird und die gärtnerische Anlage und die Unterhaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen festgesetzt werden.

Durch die zukünftige Bebauung im Satzungsgebiet erfährt die Ortschaft Papenhöfen in diesem Bereich eine sinnvolle Ergänzung. Im vorliegenden Fall ist ein Vorrang der Bereitstellung von Baugrundstücken vor der Erhaltung des Bodens im Satzungsgebiet einzuräumen.

Die Freiflächen im Geltungsbereich der Satzung werden momentan als Acker genutzt. Besonders gesetzlich geschützte Biotope (§ 42 LNatSchG NRW), FFH- oder Vogelschutzgebietsflächen, Naturschutzgebietsflächen oder sonstige ökologisch schutzwürdige Flächen (z.B. geschützte Landschaftsbestandteile) sind durch das Planvorhaben nicht betroffen. Naturdenkmale liegen ebenfalls nicht im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung.

Am 12. Dezember 2007 wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) novelliert und das deutsche Artenschutzrecht an europäische Vorgaben angepasst. Im BNatSchG ist festgesetzt, dass in allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind, d.h. es ist die Betroffenheit der streng geschützten Arten und der besonders geschützten Arten einschließlich der europäischen Vogelarten zu prüfen und die Erheblichkeit der Betroffenheit zu bewerten.

Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten sind weder im Plangebiet noch in der unmittelbaren Umgebung nach dem Fachinformationssystem @infos des LANUV bekannt. Außerdem handelt es sich hierbei nicht um einen wesentlichen Bestand an mehrjährigen Bäumen oder Sträuchern, Gewässer oder mehrjährige offene Bodenstellen sind ebenfalls nicht vorhanden. Da es sich bei der beanspruchten Fläche um eine Freifläche (Acker) handelt, sind Vorkommen planungsrelevanter Arten, insbesondere Offenlandbrüter, nicht auszuschließen. Eine Bebauung einschließlich einer Baufeldräumung ist nur außerhalb der Vogelbrutzeiten zulässig. Somit wird sichergestellt, dass durch das geplante Vorhaben keine Verbote ausgelöst werden (s. Anlage ASP).

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, Tiere, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Kultur- und Sachgüter ist durch den Erlass der Satzung nicht erkennbar.

## **Verfahren**

Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Höxter, den 13.01.2026

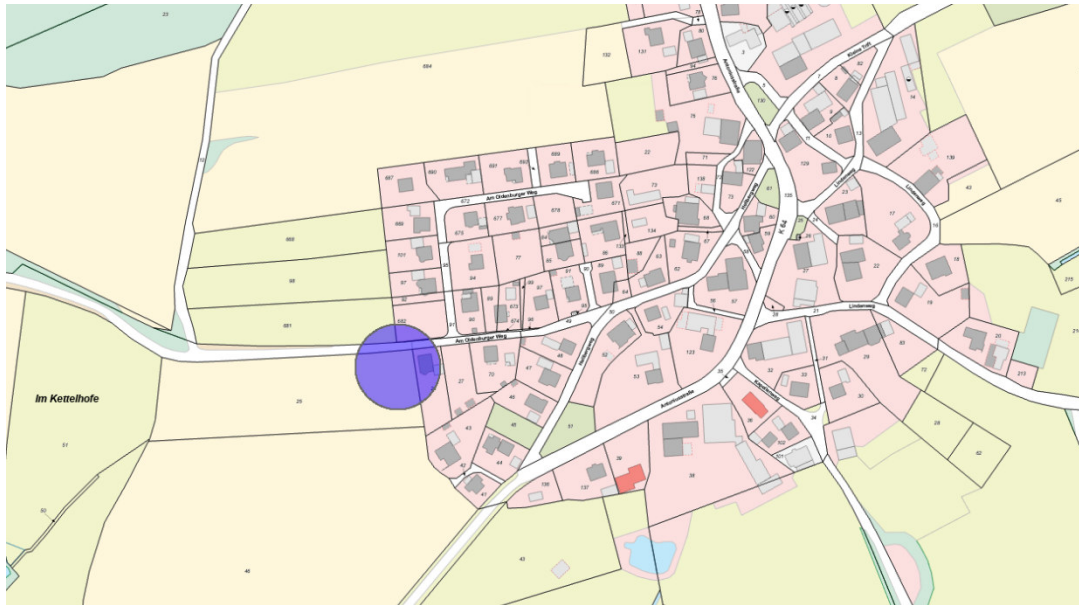
Marienmünster, den

KREIS HÖXTER  
Der Landrat  
- Abteilung Bauen und Planen -  
Im Auftrag:

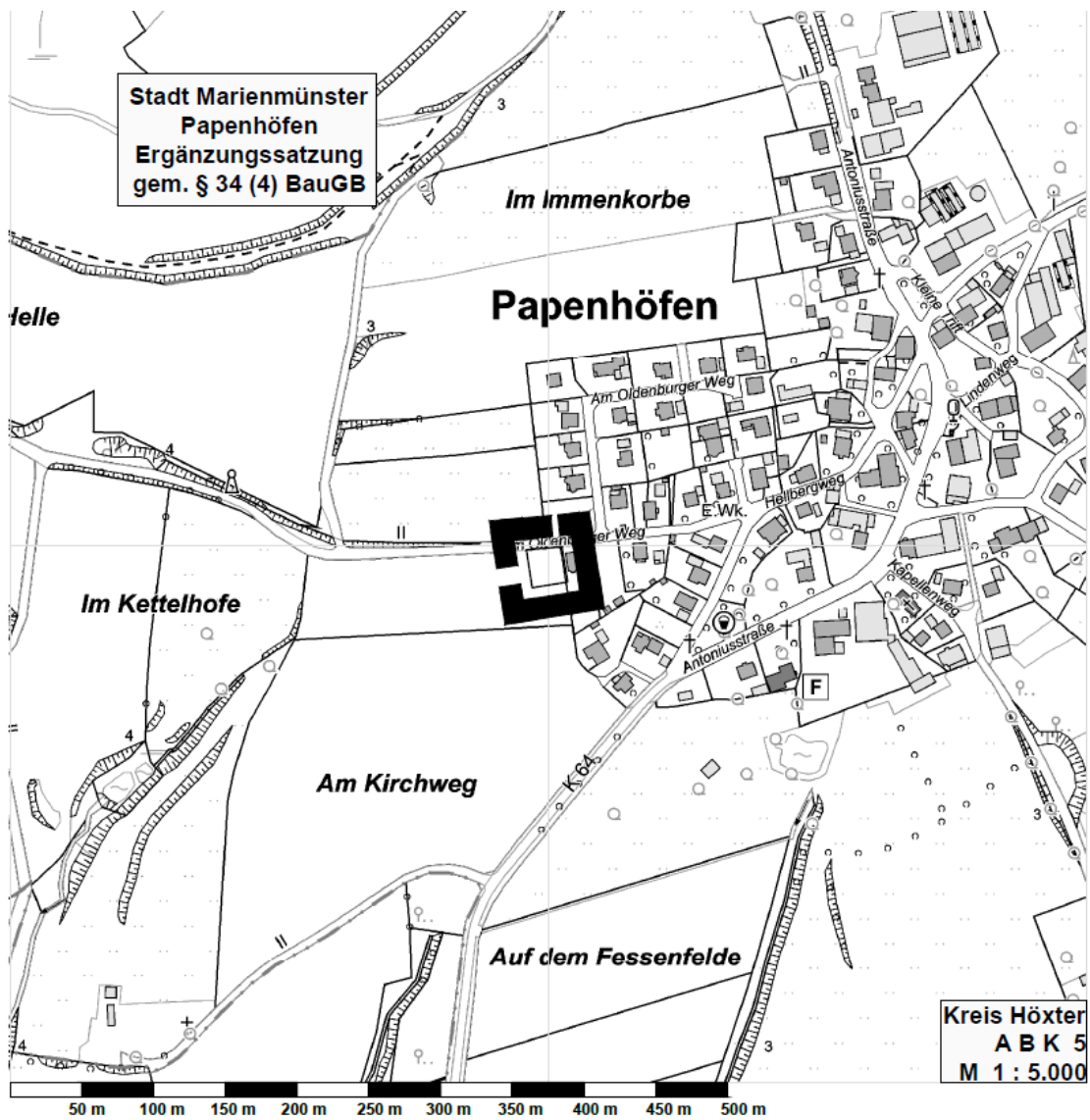
STADT MARIENMÜNSTER  
Der Bürgermeister

Michael Engel

Der Geltungsbereich der Satzung ist in den folgenden Übersichtskarten ohne Maßstab dargestellt.



### Übersicht ABK



## Anlage ASP

### Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

#### A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Satzung gem. § 34 (4) BauGB in der Ortschaft Papenhöfen, Stadt Marienmünster
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Marienmünster
Antragstellung (Datum):	August 2025
<i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> Das Plangebiet wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Papenhöfen einbezogen und ist somit grundsätzlich nach den Vorschriften des § 34 BauGB bebaubar; Begründung zur Satzung	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <i>Begründung:</i> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. <i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</i> Eine Bebauung einschließlich einer Baufeldräumung ist nur außerhalb der Vogelbrutzeiten zulässig.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b> 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b> <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
<b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</b> <small>(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</small> <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
<b>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</b> <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. <i>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</i>	